



**Landgericht
Oldenburg**
Im Namen des Volkes
Anerkenntnisurteil

15 O 2302/24

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V. vertr. d. d. Vorstand [REDACTED]
[REDACTED] Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Oldenburgische Landesbank AG, vertr. d. d. Vorstand [REDACTED] u. a., Stau 15 - 17,
26122 Oldenburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Landgericht Oldenburg – 15. Zivilkammer (3. Kammer für Handelssachen) –
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] nach Anerkenntnis der Beklagte
gemäß § 307 ZPO für Recht erkannt:

- I.(1) Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern zu behaupten und/oder behaupten zu lassen, aufgrund eines Zusammenschlusses der Beklagten mit einer anderen Bank, bei der der Verbraucher bislang Kunde war, ändere sich hinsichtlich „Ihrer Produkte bei der OLB“ „zum jetzigen Zeitpunkt“ nichts, obwohl infolge des Zusammenschlusses und der damit einhergehenden Vertragsänderungen ein bislang vom Verbraucher kostenlos nutzbares Verrechnungskonto künftig nicht mehr uneingeschränkt kostenlos nutzbar ist - wie aus der (mit dem Urteil verbundenen) Anlage K 1 i.V.m. den Anlagen K 2 und K 3 ersichtlich.**
- (2) Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer (1) genannten Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu Euro 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an den gesetzlichen Vertretern der Beklagten, angedroht.**
- (3) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Euro 243,51 zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit dem 31.09.2024 (Rechtshängigkeit) zu bezahlen.**
- II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.**
- III. Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.**

Beschluss: Der Streitwert wird auf Euro 20.000,00 festgesetzt.

